

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld hat der Gemeinderat der Landgemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 04.11.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis am 22.11.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Bescheid mit Schreiben vom: 25.01.2022, Az: 01337-21-34 wurden seitens des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Bauverwaltung, Raum 3 (Erdgeschoss), Hauptstraße 22
Zeiten: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	Öffnungszeiten: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geschlossen 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auf dem Schafhof II“ (OT Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld schriftlich gegenüber der Landgemeinde Südeichsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Henning
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

